



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 75/06

vom
1. August 2006
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 1. August 2006 gemäß § 349 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revisionen der Nebenkläger gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 8. September 2005 werden verworfen.

Die Beschwerdeführer haben die Kosten ihres Rechtsmittels und die dem Angeklagten im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe:

- 1 Die Revisionen der Nebenkläger sind unzulässig, soweit sie die Aufhebung des Freispruchs des Angeklagten B. E. erstreben (§ 349 Abs. 1 StPO). Diesem lag mit der zugelassenen Anklage ein versuchter Totschlag zum Nachteil des getöteten Sohnes bzw. Bruders der Nebenkläger zur Last. Ein über diesen Vorwurf hinausgehendes Ziel ihrer Rechtsmittel - etwa eine Verur-

teilung des Angeklagten wegen vollendeten Totschlags - haben die Nebenkläger nicht angegeben. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Gründe der Antragschriften der Bundesanwaltschaft Bezug genommen.

Tolksdorf

Miebach

Winkler

Pfister

Hubert